

Maßnahme: **Erstellung RRK Brinkstraße DN 3.000,**
Temporäre Grundwasser-Entnahme

- **Grundwasserentnahme: 68.000 m³/a**

Standortbezogene Vorprüfung der UVP-Pflicht

VORBEMERKUNG

Gem. **§ 7 Abs. 2 UVPG Vorprüfung bei Neuvorhaben** führt die zuständige Behörde bei einem Neuvorhaben, das in [Anlage 1](#) Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

Erste Stufe:

In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in [Anlage 3 Nummer 2.3](#) aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Zweite Stufe:

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in [Anlage 3](#) aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach [§ 25 Absatz 2](#) bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

INHALTE:

- 1.) STUFE 1 (ERMITTLUNG BESONDERER ÖRTLICHER GEGEBENHEITEN)
- 2.) STUFE 2 (ART UND MERKMALE DER MÖGLICHEN AUSWIRKUNGEN)
- 3.) ERGEBNISPROTOKOLL

Die Vorprüfungspflicht für diese Maßnahme ergibt sich aus der Anlage 1 UVPG NW Nr.: 13.3.3.

13.3. Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von

13.3.3. 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind;

Der Antrag der Bauunternehmung Gebr. Echterhoff GmbH & Co. KG wurde am 01.12.2023 vorab digital eingereicht (Schnieders, Andreas ASchnieders@Echterhoff.de).

Die 6-Wochen-Frist für die überschlägige Prüfung der Behörde läuft am 11.01.2024 ab.

1.) STUFE 1 (ERMITTLUNG BESONDERER ÖRTLICHER GEGEBENHEITEN)

Bericht in Form der tabellarischen Aufstellung als Anlage zum Wasserrechtsantrag vom 01.12.2023 der Gebr. Echterhoff GmbH & Co. KG

2.3 Schutzkriterien:	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes:	
2.3.1 Natura-2000-Gebiete Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete	nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG (s. Abschnitt 2 des BNatSchG, Verträglichkeitsprüfung nach den §§ 33 und 34 BNatSchG)	Ja / Nein : Nein
2.3.2 Naturschutzgebiete	nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Ja / Nein: Nein
2.3.3 Nationalparke; Nationale Naturmonumente	nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Ja / Nein: Nein
2.3.4 Biosphärenreservate und	nach § 25 BNatSchG	Ja / Nein: Nein
Landschaftsschutzgebiete	nach § 26 BNatSchG	Ja / Nein: Nein
2.3.5 Naturdenkmäler	nach § 28 BNatSchG	Ja / Nein: Nein
2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen	nach § 29 BNatSchG	Ja / Nein: Nein
2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope	nach § 30 BNatSchG	Ja / Nein: Nein
2.3.8 Wasserschutzgebiete Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete, Überschwemmungsgebiete	nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) nach § 53 Abs. 4 des WHG nach § 73 Abs. 1 des WHG nach § 76 des WHG	Ja / Nein: Art und Umfang: Nein Nein Nein Nein Hochwasserrisikogebiete angrenzend
2.3.9 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnorm	Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EU-Richtlinien	Ja / Nein: Nein

en bereits überschritten sind		
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere zentrale Orte	im Sinne des § 2 Abs. 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	Jeweils: Ja / Nein: Nein
2.3.11 Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Jeweils: Ja / Nein: Ja Bodendenkmal nationalsozialistisches Zwangsarbeiterlager südlich der Brinkstraße wird vermutet Nachweis der Knochenkiese in einer Tiefe von 23 bis 28 m üNN im direkten Umfeld des Planungsareals. Pleistozäne Großsäugerknochen und Rastplätze altsteinzeitlicher Jäger aus der Zeit des Neandertalers sind zu erwarten. Die Knochenkiese sind als Bodendenkmal von überregionaler Bedeutung einzustufen.

Zusammenfassung:

Folgende besondere örtliche Gegebenheiten liegen vor:

2.3.11 Denkmäler, Denkmalensembles, **Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften**

Somit ist in Stufe 2 übersichtlich zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach [§ 25 Absatz 2 UVPG](#) bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

2.) STUFE 2 (ART UND MERKMALE DER MÖGLICHEN AUSWIRKUNGEN)

Merkmale der möglichen Auswirkung	Fachrechtlicher Maßstab	Erheblichkeit / Überschlägige Beurteilung durch die UWB
3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Die ermittelten Absenktrichter haben in der Startbaugrube einen Radius von 60 bis 90 m, in der Zielbaugrube einen Radius von 82 bis 102 m, und werden als gering eingestuft. Gestattungsverträge bestehen (Ruhr Oel und EG).	Laut Antragsteller werden bei Hochwasserwarnungen (DWD und Howis-Portal der Emschergenossenschaft) Personal, Gerät und Material aus dem Bereich der Zielgrube als tiefstem Punkt der Baumaßnahme entfernt. <i>Dem UVP-VP-Bericht des Antragstellers wird gefolgt.</i> Keine Erheblichkeit erkennbar Wird gestützt von den Stn. 60/4 60/3.1
3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Auswirkungen auf Luft und Lärm Auswirkungen auf Boden	Geringe Erheblichkeit Geringe Erheblichkeit
3.3 der Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Wasserhaushalt	Aufgrund der geringen Reichweite der GW-Haltung sind Auswirkungen nicht als komplex oder schwer anzusehen. Erhebliche nachteilige

	Vorfinden von belastetem Boden mögliches Vorfinden von Bodendenkmälern, archäologisch bedeutende Landschaften (s.2.3.11)	Auswirkungen werden nicht erwartet. Keine Erheblichkeit Bodenaustausch hat bereits stattgefunden keine Erheblichkeit Erheblich s. Stn LWL vom Archäologie vom 12.12.2023 Dokumentation erforderlich
3.4 der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen	Gegeben Bodendenkmal nationalsozialistisches Zwangsarbeiterlager Bodendenkmal Knochenkiese	Größere Bereiche werden vom LWL nicht erwartet Geringe Erheblichkeit, Durch während des Baus des Emscherabwasserkanals dokumentierte Aufschlüsse sind im direkten Umfeld des Planungsareals die Knochenkiese in einer Tiefe von 23 bis 28 m üNN nachgewiesen Erheblichkeit gegeben.
3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Boden Bodendenkmal nationalsozialistisches Zwangsarbeiterlager Bodendenkmal Knochenkiese	Geringe Erheblichkeit, oberflächennahe Betreuung durch LWL, sonst Fachfirma bei Fund archäologische Fachfirma
3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Vorhaben nicht bekannt	keine Erheblichkeit
3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern		Entsprechende Nebenbestimmungen des LWL zur archäologischen Fachbegleitung sind in die wasserrechtliche Erlaubnis aufzunehmen

3.) ERGEBNISPROTOKOLL VORPRÜFUNG

Vorhaben	Erstellung RRK Brinkstraße DN 3.000, Temporäre Grundwasser-Entnahme
Beteiligte Referate	Zur UVP VP und wasserrechtliches Verfahren 60/4 Ray Stn. vom 06.12.2023 60/5 So Stn. vom 21.11.2023 60/3.1 Be Stn. vom 12.12.2023
Beteiligung Träger öffentlicher Belange zum wasserrechtlichen Verfahren	LWL Stn. vom 11.12.2023 BR Münster (Stn. liegt noch nicht vor, Fristverlängerung bis 12.01.2024) EG Stn. vom 18.12.2023 WSV Stn. vom 05.12.2023
Gesamtbewertung	<input checked="" type="checkbox"/> Im Rahmen der (Allgemeinen) Vorprüfung des Einzelfalls konnten keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen festgestellt werden. Weiterführende Untersuchungen sind nicht

	<p>notwendig. Es ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung zum Vorhaben notwendig.</p> <p><input type="checkbox"/> Im Rahmen der (Allgemeinen) Vorprüfung des Einzelfalls hat sich ergeben, dass vom Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen könnten. Eine Umwelt(verträglichkeits)-prüfung ist im weiteren Verfahren durchzuführen. Weitere Untersuchungen sind notwendig:</p>
<p>aufgestellt am / Bearbeiter/in 02.01.2024, 60/3.1 DF 8592</p> <p>Gesehen und mitgezeichnet am / Bearbeiter 09.01.2024, 60/3.1 Be 6672</p>	<p>gesehen am / Vorgesetzte/r</p> <p>09.01.2024, 60/3.1 Ge</p>